HELP MACHINES AG
Telefon +41 44 401 93 93
Telefax +41 44 401 93 94
www.help-machines.ch
info@help-machines.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Help Machines AG
(Stand: Januar 2005)

1. Geltungsbereich
2. Angebote
3. Auftragserteilung und Lieferumfang
4. Bestellmenge
5. Bestellungen
6. Umtausch, Rückgabe und Beanstandungen
7. Verpackung
8. Eigentumsvorbehalt
9. Gefahrenübergang
10. Preise
11. Zahlungsbedingungen
12. Haftung
13. Reparaturen, Inbetriebnahme, Schulung und Applikation vor Ort
14. Garantie
15. Regelung für Software
16. Lieferfrist
17. Nichteinhalten der Lieferfrist
18. Unmöglichkeit der Leistung
19. Mängel der Lieferung
20. Verwendungszweck
21. Änderung des Liefervertrages
22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Geltungsbereich
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch die Firma Help Machines AG (nachstehend als HEMA bezeichnet) erstellten Angebote und getroffenen Vereinbarungen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden in jedem Fall vor. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Angebote
Unsere Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.
An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen einem Angebot beigefügten Unterlagen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Auftragserteilung und Lieferumfang
Ein Auftrag gilt mit dem Eingang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller als angenommen. Für den Umfang unserer Lieferung ist ausschliesslich unsere Auftragsbestätigung massgebend.
Weicht die Auftragsbestätigung von der ursprünglichen Bestellung des Kunden ab, muss der Kunde innert 5 Tagen reagieren, sonst ist unsere Auftragsbestätigung rechtsgültig.

4. Bestellmenge
Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt CHF 200.00. Ist der Auftragswert unter CHF 200.00, werden wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 50.00 pro Auftrag berechnen.

5. Bestellungen
Bei nachträglicher Änderung einer Bestellung, die sich noch nicht in der Auslieferung befindet, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Gelieferte Software, deren Verpackung geöffnet worden ist, kann nicht zurückgenommen oder ausgetauscht werden.

6. Umtausch, Rückgabe und Beanstandungen Es obliegt dem Kunden, die Ware bei der Lieferung zu überprüfen und eventuelle Mängel oder Abweichungen von seiner Bestellung zu beanstanden. Besagte Beanstandungen oder Reklamationen müssen der HEMA innerhalb kürzester Zeit und allerhöchstens innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Lieferung per Fax oder Einschreiben mitgeteilt werden.
Erfolgt eine Rückgabe infolge einer Falschbestellung des Kunden, dann wird die bereits gelieferte Ware zu 80% gutgeschrieben und die angefallenen Transportkosten in Abzug gebracht. Handelt es sich bei der Ware um eine kundenspezifische Anfertigung, besteht für uns keine Verpflichtung, sie zurückzunehmen oder umzutauschen.

7. Verpackung
Die Verpackung erfolgt nach unserer Wahl.
Schutzvorrichtungen werden nur auf Wunsch des Kunden und/oder gemäss ausdrücklicher Vereinbarung mitgeliefert. Die Rücknahme, der Rücktransport und die Entsorgung von Verpackungen sind, soweit nicht anderes vereinbart ist, nicht Teil der von uns zu erbringenden Leistung.

8. Eigentumsvorbehalt
Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben, auch bei Gesamtlieferungen, bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ermächtigt uns zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes und verpflichtet sich zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen

9. Gefahrenübergang
Die Lieferung erfolgt ab Lager Wetzikon (CH). Der Gefahrenübergang geht bei Grenzübergang auf den Besteller über.

10. Preise
Wenn nicht anderes vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken oder Euro zuzüglich MwSt. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

11. Zahlungsbedingungen
Ist nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Der gesamte Rechnungsbetrag ist ohne jegliche Abzüge, Skonto, Rabatte usw. innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen. Bei Anlagen und Sonderfertigungen behalten wir uns vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist sind ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen von 5% p.a. geschuldet. Ist der Besteller mit seiner Zahlung im Verzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der rückständigen Zahlungen samt Verzugszins aufzuschieben.
Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag der Versandbereitschaft. Bei Zahlung mit Check gilt die Zahlung erst mit Einlösung als erfolgt. Diese Zahlungsbedingungen sind auch bei Geltendmachung von Mängeln einzuhalten.

12. Haftung
Die HEMA haftet nicht für Schäden wegen Lieferverzugs, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten u. a. Streiks, Rohstoffmangel, Maschinenausfall, Verzögerung bei der Zustellung durch Zulieferer (Dritte) sowie Transportprobleme und jegliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Firma HEMA
Die HEMA haftet nur für vorsätzlich und grob fahrlässig entstandenen Schaden. In jedem Fall gilt die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden als ausgeschlossen; darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden durch Datenverlust oder Ansprüche Dritter verstanden. Die allfällige Schadenersatzpflicht der HEMA ist immer auf die Höhe des ihr vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Ist ein Auftrag in Teilaufträge oder Teilprojekte unterteilt, so gilt als Haftungshöchstgrenze das Entgelt der HEMA für den jeweiligen Teilauftrag oder das Teilprojekt. Für Schäden, die durch unsachgemässe Installation und unsachgemässen Gebrauch entstehen, lehnt HEMA jegliche Haftung ab.

13. Reparaturen, Inbetriebnahme, Schulung und Applikation vor Ort
Es gelten die jeweiligen Tarife, die in einer gesonderten Preisliste definiert sind. Preisänderungen (wiederum in Prozenten angeben) bleiben jederzeit vorbehalten.

14. Garantie
Ein Jahre auf alle HEMA-Serien-Produkte, bei Software und Sonderanfertigungen gelten gesonderte Fristen. Es liegt im alleinigen Ermessen der HEMA, die Hard-/Software auszutauschen bzw. zu ersetzen oder Reparaturen vorzunehmen. Das Abholen und Liefern von defekter Ware sowie Software- und Datenrestore sind in den Garantieleistungen nicht enthalten und werden nach Aufwand zu den aktuellen Ansätzen verrechnet. Garantieansprüche können nur mit der Originalrechnung geltend gemacht werden.

15. Regelung für Software
Wir räumen dem Besteller ein nicht ausschliessliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der von uns entwickelten Software auf einem einzelnen Computersystem ein. Die Software darf ohne schriftliche Genehmigung nur zu eigenen Zwecken genutzt werden. Eine Vermietung oder vermietähnliche Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns unzulässig. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten setzt voraus, dass die Software auf dem System des Bestellers vollständig gelöscht und dem Erwerber der Software der von uns zur Verfügung gestellte Datenträger samt der vollständigen Dokumentation überlassen wird
Alle Rechte an der von uns erstellten Software und den zugehörigen Unterlagen sowie an Änderungen, die wir vorgenommen haben, verbleiben bei uns. Die Software und die zugehörigen Unterlagen sind in einer Weise zu nutzen und aufzubewahren, dass sie gegen eine nichtvertragsgemässe Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe angemessen gesichert sind.
Es ist dem Besteller nicht gestattet: a) ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von uns die Software oder das dazugehörige Material an Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen (mit Ausnahme der vollständigen Übertragung entsprechend Ziffer 15 Abs. 1), b) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns die Software abzuändern, c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen oder d) es zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.
Die Anfertigung einer Kopie für Sicherungszwecke ist zulässig. Hierbei ist ein Hinweis auf unsere Urheberrechte auf der Sicherungskopie anzubringen oder darin aufzunehmen. Sollte in der Software ein Urheberrechtsvermerk und/oder eine Registernummer vorhanden sein, dürfen diese nicht entfernt werden. Von uns gelieferte Software ist – vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Zusage – nicht fehlertolerant und wurde nicht für eine Verwendung in gefahrenträchtiger Umgebung entwickelt oder hergestellt, in der ein störungsfreier Betrieb zwingend erforderlich ist, wie z.B. in nukleartechnischen Einrichtungen, Flugzeugnavigations- oder Kommunikationssystemen, in der Flugsicherung, in Maschinen zur direkten Lebenserhaltung oder in Waffensystemen, in denen ein Ausfall der Technologie direkt zu Todesfällen, Personenschäden oder schwerwiegenden Schäden an Sachen oder der Umwelt führen würde.

16. Lieferfrist
Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferzeit stets unverbindlich. Die von uns angegebenen Lieferzeiten setzen die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn die vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Teile nicht vollständig und rechtzeitig bei uns eintreffen oder wenn der Besteller sonstige Verpflichtungen oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht rechtzeitig erfüllt.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware spätestens am letzten Tag zum Versand gebracht wird oder versandbereit gemeldet wurde. Teillieferungen sind zulässig
Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern.

17. Nichteinhalten der Lieferfrist
Bei Nichteinhalten der angegebenen Lieferfrist kommen wir erst in Verzug, wenn wir eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen. Ist die Nichteinhaltung namentlich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist um die entsprechende Zeit verlängert und tritt ein Verzug nicht ein. Kommen wir mit der Erfüllung unserer Verpflichtungen in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, gemäss Art.107 OR vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz geltend zu machen, wobei der forderbare Schadenersatz bei maximal 10% / abgeschlossene Verzugswoche, gesamthaft jedoch auf max. 30% des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung begrenzt ist.
Kann der Besteller im Falle höherer Gewalt dartun, dass ihm nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar ist, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

18. Unmöglichkeit der Leistung
Wird uns die obliegende Leistung unmöglich, gelten grundsätzlich die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Haben wir die Unmöglichkeit zu vertreten oder verweigern wir ohne Grund die Erfüllung des Vertrages, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

19. Mängel der Lieferung
Für Mängel der Lieferung, zu denen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt: Unsere Haftung gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemässem Gebrauch auftreten. Eine Haftung für Mängel, die auf unsachgemässem Behandlung, normale Abnutzung oder Einflüsse von dritter Seite zurückzuführen sind, wird wegbedungen. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, entfällt unsere Gewährleistungspflicht. In diesem Rahmen werden alle Teile nach unserer Wahl unentgeltlich instandgesetzt oder neu geliefert, deren Brauchbarkeit innerhalb der schriftlich vereinbarten Garantiefrist, vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes erheblich beeinträchtigt wird. Geht der gewöhnliche Gebrauch der Ware über eine tägliche Einsatzzeit von 8 Stunden hinaus, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend. Während der Gewährleistungspflicht festgestellte Mängel müssen uns unverzüglich nach deren Feststellung gemeldet werden. Bei verspäteter Mitteilung sind wir von der Mängelhaftung befreit.
Der Besteller hat kein Anrecht auf Mängelbeseitigung ausserhalb unseres Werkes. Eine ausnahmsweise beim Besteller durchgeführte Mängelbeseitigung erfolgt aufgrund einer vorherigen besonderen Vereinbarung, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers gehen. Für Mängelbeseitigungen und Ersatzstücke haften wir wie für die ursprüngliche Ware während drei Monaten ab Mängelbeseitigung bzw. Lieferung des Ersatzstückes, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht.
Für Erzeugnisse von Zulieferanten soweit sie nicht in das Enderzeugnis eingehen, gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen der Zulieferanten. Unsere Gewährleistung und Haftung kann durch diese Bestimmung jedoch nicht über das in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. über das vertraglich vereinbarte Mass hinaus erweitert werden.

20. Verwendungszweck
Der Besteller verpflichtet sich, die Lieferung nur zu dem in der Bedienungsanleitung spezifizierten Zweck zu verwenden. Der Besteller verpflichtet sich, die von uns abgegebene Gebrauchsanweisung an den Endkunden weiterzuleiten bzw. unverändert in seine Gebrauchsanleitung zu übernehmen.

21. Änderung des Liefervertrages
Abänderungen des Liefervertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der **Help Machines AG**. Help Machines AG hat jedoch auch das Recht, den Besteller vor jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.